

Georg Rügamer GmbH
Allgemeine Verkaufsbedingungen
Stand: 01. Dezember 2022

1. **Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1. Unsere vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen hinsichtlich von uns hergestellter Waren oder Handelswaren (siehe dazu Ziffer 2.) und für die von uns durchgeführte Lohnverarbeitung (siehe dazu Ziffer 3.). Die Allgemeinen Bestimmungen unter Ziffer 1. gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen unabhängig davon, ob es sich um von uns hergestellte Waren bzw. Handelswaren oder von uns durchgeführte Lohnverarbeitung handelt.
 - 1.1.1. Für unsere Angebote, Lieferungen von Waren und Leistungen (z.B. Lohnverarbeitung) gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB gelten ausschließlich unsere vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
 - 1.1.2. Entgegenstehende oder abweichenden Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos durchführen.
 - 1.1.3. Es gelten vorrangig die in unseren Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen genannten Bedingungen.
 - 1.1.4. Gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB finden diese Bestimmungen keine Anwendung.
- 1.2. **Angebot und Vertragsschluss**
 - 1.2.1. Unsere Angebote sind, insbesondere hinsichtlich Angaben über Mengen, Verpackung, Preise und Lieferzeiten, äußerst freibleibend. Aufträge des Kunden werden für uns erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung beziehungsweise durch Lieferung verbindlich.
 - 1.2.2. Werden im Angebot Klauseln der Incoterms genannt, gelten die Incoterms 2020. Soweit nicht anders vereinbart, gilt in unseren Angeboten "ab Werk (FCA Schwebheim, Incoterms (2020))".
- 1.3. **Preise, Zahlungsmodalitäten, Aufrechnung und Verzug**
 - 1.3.1. Unsere Preise verstehen sich, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, "ab Werk (FCA) Schwebheim, Incoterms (2020)" zuzüglich Fracht, Versicherung und, falls gewünscht, den Kosten für Analysen.
 - 1.3.2. Unsere Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.
 - 1.3.3. Zahlungen haben vereinbarungsgemäß, im Übrigen spätestens 7 Tage nach Rechnungsdatum netto Kasse zu erfolgen. Skonti dürfen ausschließlich in Abzug gebracht werden, soweit diese in Schriftform vereinbart wurden.
 - 1.3.4. Ab dem 8. Tag nach Rechnungsdatum befindet sich der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Es fallen Verzugszinsen in Höhe von 10 % über dem Basiszinssatz an. Darüber hinaus sind wir berechtigt, die Verzugs pauschale von € 40 gemäß § 288 Abs. 5 BGB geltend zu machen. Falls ein höherer Verzugschaden entsteht, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
 - 1.3.5. Uns steht es frei, unsere Leistungen per Briefpost oder auf elektronischem Weg per E-Mail in Rechnung zu stellen.
 - 1.3.6. Der Kunde darf mit eigenen Forderungen gegen unsere Forderungen nur aufrechnen und Zurückbehaltungsrechte geltend machen, sofern die Forderungen oder die Zurückbehaltungsrechte des Kunden entweder rechtskräftig festgestellt, durch uns anerkannt sind oder der Gegenanspruch mit der in Rechnung gestellten Ware unmittelbar im Zusammenhang steht. Die gerichtliche Geltendmachung ausgeschlossener Ansprüche steht dem Kunden frei.
 - 1.3.7. Kommt der Kunde in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, können wir alle offenen Forderungen sofort fällig stellen und hierfür Sicherheiten verlangen.
 - 1.3.8. Wir sind ferner berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und dadurch die Bezahlung unserer offenen Forderungen gegen den Kunden gefährdet wird.

1.4. **Haftung**

- 1.4.1. Wir haften für einfache Fahrlässigkeit im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten).
- 1.4.2. Im Übrigen haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 1.4.3. Im Falle leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir lediglich für vertragstypische, voraussehbare Schäden und nicht für entfernte Folgeschäden.
- 1.4.4. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 1.4.5. Alle weitergehenden Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

1.5. **Höhere Gewalt**

- 1.5.1. Sind wir aufgrund Ereignisse höherer Gewalt, das heißt unverschuldete Leistungshindernisse von nicht nur vorübergehender Dauer von mehr als 10 Kalendertagen, an der Leistungserbringung gehindert, werden wir den Kunden rechtzeitig schriftlich informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Leistung, um die Dauer der Behinderung heraus zu-schieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir der vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Leistungsrisiko übernommen haben. Der höheren Gewalt stehen gleich Pandemien, Epidemien, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind.
- 1.5.2. Ist ein Liefer- bzw. Leistungstermin oder eine Liefer- bzw. Leistungsfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach vorstehender Ziff. 1.5.1 der vereinbarte Liefer- bzw. Leistungstermin oder die vereinbarte Liefer-bzw. Leistungsfrist um mehr als vier Wochen überschritten oder ist uns bei unverbindlichen Leistungsterminen das Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar, sind wir berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche, stehen uns in diesem Fall nicht zu.
- 1.5.3. Für den Fall, dass wir aufgrund einer direkten oder indirekten Auswirkung der sogenannten COVID-19-Pandemie oder einer bisher unvorhersehbaren Pandemie, unsere Leistungen nicht rechtzeitig erbringen können und eine regelgerechte Durchführung des Vertrages nicht mehr möglich ist, sind wir berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder den Leistungstermin zu verschieben, ohne irgendeine Haftung zu übernehmen. Um Zweifel auszuschließen: der Käufer ist nicht berechtigt, den Vertrag wegen einer Verzögerung zu kündigen, die direkt oder indirekt durch die so genannte COVID-19-Pandemie oder einer bisher unvorhersehbaren Pandemie verursacht wurde.

1.6. **Form, Rechtswahl, Gerichtsstand und Teilunwirksamkeit**

- 1.6.1. Soweit in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen, unseren Angeboten oder Auftragsbestätigungen nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, bedürfen sämtliche Erklärungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung zum Kunden der Schriftform (§ 126 BGB). Die Schriftform ist durch Einhaltung der elektronischen Form (§ 126 a BGB) oder der Textform (§ 126b BGB) gewahrt, soweit die elektronische Form und die Textform in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen, unseren Angeboten oder unseren Auftragsbestätigungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.
- 1.6.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schweinfurt. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu verklagen.
- 1.6.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 1.6.4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

2. **Besondere Bestimmungen für von uns hergestellte Waren und Handelsware**

2.1. **Lieferungen, Transportfahrt und Erntevorbehalt**

- 2.1.1. Lieferfristen sind, wenn wir sie nicht ausdrücklich und schriftlich als fix vereinbart bestätigt haben, nur annähernd gemeint und stellen keine Fixtermine dar.

- 2.1.2. Im Falle des Lieferverzuges hat uns der Kunde eine angemessene Nachfrist von wenigstens vier Wochen zu setzen.
- 2.1.3. Wir sind mangels entgegenstehender Vereinbarung im handelsüblichen Umfang zu Teillieferungen, die wenigstens 20 % der Bestellmenge betreffen, berechtigt.
- 2.1.4. Bei Verträgen, die mehrere Lieferungen über einen vertraglich vereinbarten Zeitraum beinhalten, insbesondere bei Lieferungen auf Abruf, gilt jede Teillieferung als ein abgeschlossenes Geschäft. Eine mangelhafte oder nicht rechtzeitige Teillieferung hat keinen Einfluss auf den noch nicht ausgeführten Teil des Vertrages.
- 2.1.5. Wir sind berechtigt, von der insgesamt vereinbarten Liefermenge um bis zu +/- 15 % bei entsprechender Anpassung des Kaufpreises abzuweichen.
- 2.1.6. Alle Angebote und Verträge stehen unter dem Vorbehalt der richtigen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung
- 2.1.7. Alle unsere Verkäufe erfolgen zudem unter Erntevorbehalt. Wenn als Folge einer schlechten Ernte bezogen auf die Menge weniger Produkte zur Verfügung stehen als beim Abschluss des Vertrages erwartet werden konnte, haben wir das Recht, entsprechend weniger Produkte zu liefern. Dies trifft insbesondere zu, wenn die von uns über Anbauverträge eingekauften Produkte nicht ausreichen, um die Verträge aller Abnehmer zu erfüllen. Mit der Lieferung einer aus diesem Grund geringeren Menge erfüllen wir unsere Lieferungsverpflichtungen vollständig. Wir sind in einem solchen Fall nicht verpflichtet, Ersatzprodukte zu liefern und haften nicht für Schäden irgendeiner Art. Diese Vorschrift gilt entsprechend auch für den Fall, dass weniger Produkte als Folge eines Verbots des Inverkehrbringens durch die hierzu befugten Behörden zur Verfügung stehen).
- 2.1.8. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, versenden wir die Ware auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
- 2.1.9. Alle Lieferungen erfolgen einschließlich der erforderlichen und notwendigen Verpackungen. Für die Entsorgung gilt, dass diese entweder durch den Käufer übernommen wird oder die Kosten dafür den jeweiligen Verkaufspreisen in entsprechender Höhe zugeschlagen werden.
- 2.2. **Eigentumsvorbehalt**
- 2.2.1. Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum.
- 2.2.2. Hat der Kunde den Kaufpreis für die gelieferte Ware bezahlt, sind jedoch weitere Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit uns vom Kunden noch nicht vollständig bezahlt, behalten wir uns darüber hinaus das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten vor. Dies gilt auch bei Einstellung unserer Einzelforderungen in ein Kontokorrent.
- 2.2.3. Bei der Verarbeitung der von uns gelieferten Waren durch den Kunden gelten wir als Hersteller und erwerben unmittelbar Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir unmittelbar Miteigentum an den neuen Waren im Verhältnis des Rechnungswerts der von uns gelieferten Waren zu dem der anderen Materialien.
- 2.2.4. Sofern eine Verbindung oder Vermischung der von uns gelieferten Waren mit einer Sache des Kunden in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns Miteigentum an der Hauptsache überträgt, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Ware zum Rechnungswert (oder mangels eines solchen zum Verkehrswert) der Hauptsache.
- 2.2.5. Gleichzeitig ist vereinbart, dass der Kunde unser Vorbehalts- und Sicherungseigentum sowie das gemäß Ziffern 2.2.3. und 2.2.4. entstandene Alleineigentum oder Miteigentum jeweils unter geeigneter Kennzeichnung auf seine Kosten sicher, sachgerecht und sorgfältig für uns verwahrt und versichert.
- 2.2.6. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der in unserem (Mit-)Eigentum stehenden Ware im Rahmen des normalen ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen wir uns das Eigentum vorbehalten haben, tritt der Kunde bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit uns an uns ab; sofern wir im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum erworben haben, erfolgt die Abtretung im Verhältnis des Wertes der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zum Wert der vom Kunden veräußerten Waren.
- 2.2.7. Pfändungen oder Sicherungsübereignungen an Dritte sind dem Kunden nicht gestattet. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in unser Vorbehaltseigentum hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir unsere Rechte wahren können. Soweit der Dritte

- nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- 2.2.8. Auf unser Verlangen hat der Kunde alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren und über die an uns abgetretenen Forderungen zu geben. Ebenso hat der Kunde auf unser Verlangen die in unserem Eigentum/Miteigentum stehenden Waren als solche zu kennzeichnen sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.
- 2.2.9. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Kunde nicht mehr berechtigt, die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware weiter zu veräußern oder zu verarbeiten. Er hat diese sofort an uns herauszugeben, alle Auskünfte über Sicherheiten zu erteilen und die diesbezüglichen Unterlagen auszuhändigen. Die Kosten für die Wahrung unserer Rechte gehen zu Lasten des Kunden. Der Widerruf der Veräußerungs- oder Verarbeitungsbefugnis stellt für sich allein noch keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Unser Recht, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleibt unberührt.
- 2.2.10. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf schriftliches Verlangen des Kunden verpflichtet, von uns auszuwählende Sicherheiten in entsprechender Höhe zugunsten des Kunden freizugeben.
- 2.2.11. Ist der Eigentumsvorbehalt nach den Bestimmungen dieser Ziffer 2.2. nach dem Recht des Staates, in dessen Bereich sich unsere Produkte befinden, nicht wirksam, gilt die in diesem Staat dem Eigentumsvorbehalt entsprechende, nächst wirksamere rechtliche Sicherung als vereinbart. Der Kunde wird gegebenenfalls alle Maßnahmen treffen, die zur Genehmigung und Erhaltung eines solchen Rechts erforderlich sind.
- 2.3. **Abruf- und Annahmeverzug**
Ruft der Kunde die bestellte Ware nicht innerhalb der vereinbarten oder einer sonst angemessenen Frist bei uns ab, können wir ihm eine Nachfrist setzen und nach dem fruchtlosen Ablauf der Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 2.4. **Beschaffenheit, Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Mängelansprüche**
- 2.4.1. Die Sollbeschaffenheit der Waren richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Diese stellen jedoch, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes bestimmt ist, keine Zusicherungen von Eigenschaften oder eine Garantie dar.
- 2.4.2. Beim Verkauf nach Muster gilt das Muster nur als Anschauungsstück, um die Eigenschaften und den Charakter der Ware darzustellen. Die Eigenschaften des Musters sind, soweit nicht anderweitig ausdrücklich schriftlich vereinbart, nicht zugesichert oder garantiert.
- 2.4.3. Bei Verkauf auf Analysengutbefund gilt die Qualität des Musters als vereinbart, wenn der Kunde das übersandte Muster nicht binnen zwei Wochen ab dem Tag des Zugangs des Musters beim Kunden schriftlich als nicht spezifikationsgemäß rügt und wir den Kunden bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Schweigens schriftlich hinweisen. Die mit der Untersuchung verbundenen Kosten trägt in jedem Fall der Kunde.
- 2.4.4. Ware, die als "Handelsware oder Original Import" bezeichnet ist, wird von uns lediglich gehandelt und wurde von uns nicht bearbeitet oder hergestellt. Ein als Handelsware oder Original Import verkauftes Produkt wird von uns so geliefert, wie wir es aus dem Ursprung einkaufen, wir übernehmen hier ausschließlich eine Händler-Funktion. Die Qualitätsparameter dieser Ware können von denen unserer eigenen Verkaufsware abweichen, ohne dass die Ware deshalb mangelhaft ist.
- 2.4.5. Bei Naturprodukten stellen biologisch begründete Schwankungen in Form, Farbe und Struktur sowie hinsichtlich Wirkstoffgehaltes keinen Mangel dar, soweit nicht bestimmte einzelvertraglich vereinbarte Parameter verfehlt werden oder die Qualitätsabweichung über das übliche Maß hinausgeht.
- 2.4.6. Ein Anspruch auf Lieferung aus einer bestimmten Ernte besteht nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 2.4.7. Der Kunde hat erkennbare Mängel der gelieferten Ware uns gegenüber unverzüglich (spätestens innerhalb von vier Werktagen nach Ablieferung) schriftlich zu rügen. Ist ein Mangel trotz ordnungsgemäßer Wareneingangskontrolle des Kunden erst später erkennbar, gilt die Frist von vier Werktagen ab Kenntniserlangung.
- 2.4.8. Bei rechtzeitigen und begründeten Rügen sind die Mängelansprüche des Kunden nach unserer Wahl zunächst auf Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung beschränkt. Schlägt eine Nacherfüllung fehl, dürfen wir ein weiteres Mal nacherfüllen.

- 2.4.9. Wenn die Nacherfüllung durch uns fehlschlägt, kann der Kunde den Kaufpreis mindern oder nach seiner Wahl vom Kaufvertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche nach Ziffer 1.4 bleiben hiervon unberührt.
- 2.4.10. Beruht der Mangel auf der Lieferung eines Dritten an uns, kann der Kunde nur verlangen, dass ihm unsere Ansprüche gegen den Dritten abgetreten werden. Erst wenn die vorherige Inanspruchnahme des Dritten durch unseren Kunden fehlschlägt, kann uns der Kunde in Anspruch nehmen.
- 2.4.11. Gewährleistungsansprüche gegen uns können nicht abgetreten werden.

2.5. **Verjährung**

- 2.5.1. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr nach Empfangnahme der Lieferung/Leistung durch den Kunden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine längere Verjährung vorsehen.
- 2.5.2. Die Verjährung im Falle des Lieferantenregresses gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB bleibt unberührt, sie beträgt fünf Jahre gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache bei unserem Kunden.

3. **Besondere Bedingungen für die Lohnverarbeitung**

3.1. An- und Rücklieferung, Lieferzeit

- 3.1.1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, liefert der Kunde die zu verarbeitende Ware bei uns frei Haus an und übernimmt diese nach Produktionsende wieder ab Werk.
- 3.1.2. Unsere Liefer- und Fertigstellungsfristen sind, wenn wir sie nicht ausdrücklich schriftlich als fix vereinbart bestätigt haben, nur annähernd gemeint und stellen keine Fixtermine dar.
- 3.1.3. Alle Angebote und Verträge stehen unter dem Vorbehalt der richtigen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.
- 3.1.4. Die von uns in Aussicht gestellte Liefer- und Fertigstellungsfrist gemäß Ziffer 3.1.2 setzt die vorherige, rechtzeitige und vertragsgemäße Anlieferung der zu verarbeitenden Ware, die Abklärung sämtlicher technischer Fragen und die Erfüllung sämtlicher sonstiger Mitwirkungspflichten des Kunden, z.B. die Prüfung einer ihm überlassenen Probe unserer Leistung, voraus.
- 3.1.5. Gerät der Kunde mit seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere gemäß Ziffer 3.1.4 in Verzug, verschieben sich die Liefer- und Fertigstellungsfristen gemäß Ziffer 3.1.2 entsprechend.
- 3.1.6. Im Falle des Lieferverzuges hat uns der Kunde eine angemessene Nachfrist von wenigstens zwei Wochen zu setzen.
- 3.1.7. In Lieferverzug geraten wir nur, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten, insbesondere gemäß Ziffer 3.1.4 vertragsgemäß erfüllt.
- 3.1.8. Bei Verträgen, die mehrere Lieferungen über einen vertraglich vereinbarten Zeitraum beinhalten, insbesondere bei Lieferungen auf Abruf, gilt jede Teillieferung als ein abgeschlossenes Geschäft. Eine mangelhafte oder nicht rechtzeitige Teillieferung hat keinen Einfluss auf den noch nicht ausgeführten Teil des Vertrages.

3.2. **Umfang der Lohnverarbeitung**

- 3.2.1. Gegenstand von Lohnverarbeitung ist die Bearbeitung bzw. Behandlung (z.B. Vorratsschutzbehandlung, Trocknen, Schneiden, Mahlen, Reinigen, Mischen, Keimreduzieren) von Ware, die uns der Kunde zum Zwecke der Lohnverarbeitung auf seine Kosten an dem von uns angegebenen Ort zur Verfügung stellt.
- 3.2.2. Die Bearbeitung bzw. Behandlung der Ware erfolgt auf der Basis des jeweils aktuellen Standes der Technik. Gleichwohl sind Strukturveränderungen (z.B. Farbe-, Gewichts- und Feuchtigkeitsveränderungen) insbesondere bei der Entkeimung oder Trocknung möglich und unvermeidbar.
- 3.2.3. Eine vorherige Qualitätsprüfung der vom Kunden angelieferten Ware findet nur aufgrund einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung mit dem Kunden statt.
- 3.2.4. Eine Analytik der von uns bearbeiteten Waren liefern wir auf Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten.
- 3.2.5. Stellt sich im Rahmen der Durchführung eines Auftrages zur Lohnverarbeitung heraus, dass die Bearbeitung aufgrund bei Vertragsschluss nicht erkennbarer, produktspezifischer Faktoren teurer wird als zunächst angenommen und wird dies von uns dem Kunden schriftlich angezeigt, können beide Vertragspartner vom Vertrag in Schriftform zurücktreten, wenn sie keine Einigung über den Mehrpreis erzielen können.

3.3. Beschaffenheit der angelieferten Ware

Der Kunde garantiert im Wege eines selbstständigen Garantieversprechens, dass aufgrund der Beschaffenheit und Kennzeichnung der uns überlassenen Ware ein ordnungsgemäßer und sicherer Umgang gewährleistet ist, insbesondere dass die Ware ohne Gefahr für Menschen und Sachen gelagert und verarbeitet werden kann und sie in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Verkehr gebracht werden darf.

3.4. Verpackung

Soweit der Kunde, die bei Anlieferung der Ware verwendete Verpackung nicht selbst abholt oder diese für die verarbeitete Ware wiederverwendet werden kann, entsorgen wir die Anlieferungsverpackung auf Kosten des Kunden.

3.5. Lebensmittelrechtliche Kennzeichnung

Der Kunde gibt uns die kennzeichnungsrechtlichen Notwendigkeiten der Verpackung und Etikettierung des Produktes vor. Die Verantwortung für die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit den gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen im jeweiligen Absatzmarkt trifft, soweit diese uns vom Kunden vorgegeben wurden oder die Lieferung des Produkts vereinbarungsgemäß in neutraler Verpackung ohne besondere Kennzeichnung erfolgt, den Kunden.

3.6. Lagerung und Abholung

3.6.1. Die vom Kunden zur Verfügung gestellten Waren werden von uns nur für die Dauer der Lohnverarbeitung gelagert.

3.6.2. Der Kunde ist zur Abholung der verarbeiteten Ware innerhalb von einer Woche, nach der von uns schriftlich mitgeteilten Fertigstellung der Lohnverarbeitung verpflichtet; andernfalls kommt er in Annahmeverzug.

3.6.3. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

3.6.4. Holt der Kunde die Ware nicht binnen einer Woche nach Mitteilung über die Fertigstellung der Lohnverarbeitung ab, lagern wir die Ware zu marktüblichen Konditionen auf Kosten des Kunden ein.

3.6.5. Da nur der Kunde als Eigentümer den Wert der Ware kennt, lagert die Ware des Kunden bei uns während der gesamten Zeit unversichert. Für den Abschluss einer Versicherung ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.

3.6.6. Sollten wir im Auftrag des Kunden den Rücktransport der Ware vornehmen, ist ebenfalls der Kunde für die ordnungsgemäße Versicherung dieses Transports verantwortlich.

3.7. Abnahme

3.7.1. Der Kunde verpflichtet sich, die rückgelieferte Ware unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche ab Rücklieferung schriftlich abzunehmen.

3.7.2. Erklärt der Kunde die Abnahme nicht innerhalb der Frist gemäß Ziffer 3.7.1 können wir dem Kunden schriftlich eine angemessene Frist zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Werden innerhalb dieser Frist die Gründe für eine Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich erklärt, so gilt die Abnahme als erfolgt.

3.8. Sicherungsrechte und Erwerb des Miteigentums

3.8.1. Uns steht das Unternehmerpfandrecht im Sinne von § 647 BGB zu.

3.8.2. Der Kunde überträgt uns zur Sicherung bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts für die Lohnverarbeitung das Miteigentum an der verarbeiteten Ware in dem Verhältnis des Wertes der Lohnverarbeitung zum Wert der Ware, wie wir sie an den Kunden zurückliefern.

3.8.3. Hat der Kunde das Entgelt für die Lohnverarbeitung bezahlt, sind jedoch weitere Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit uns vom Kunden noch nicht vollständig bezahlt, behalten wir uns darüber hinaus das Miteigentum an den zurückgelieferten, veredelten Waren bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten vor. Dies gilt auch bei Einstellung unserer Einzelforderungen in ein Kontokorrent.

3.8.4. Bei der Verarbeitung der von uns rückgelieferten, veredelten Waren durch den Kunden gelten wir als Hersteller und erwerben unmittelbar Miteigentum an den neu entstehenden Waren im Verhältnis des Rechnungswertes der Lohnverarbeitung zu dem der anderen Materialien.

3.8.5. Sofern eine Verbindung oder Vermischung der von uns rückgelieferten, veredelten Waren mit einer Sache des Kunden in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns Miteigentum an der Hauptsache überträgt, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns erbrachten Lohnverarbeitung zum Rechnungswert (oder mangels eines solchen zum Verkehrswert) der Hauptsache.

- 3.8.6. Gleichzeitig ist vereinbart, dass der Kunde unser Sicherungsmiteigentum sowie das gemäß den Ziffern 3.8.2 bis 3.8.5 entstandene Miteigentum jeweils unter geeigneter Kennzeichnung auf seine Kosten sicher, sachgerecht und sorgfältig für uns verwahrt und versichert.
- 3.8.7. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der in unserem Miteigentum stehenden Ware im Rahmen des normalen ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns der Kunde das Miteigentum einräumt, tritt der Kunde bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit uns an uns in Höhe des Wertes der von uns erbrachten Lohnverarbeitung ab.
- 3.8.8. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen an Dritte sind dem Kunden nicht gestattet. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in unser Miteigentum hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir unsere Rechte wahren können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- 3.8.9. Auf unser Verlangen hat der Kunde alle nötigen Auskünfte über den Bestand der in unserem Miteigentum stehenden Waren und über die an uns abgetretenen Forderungen zu geben. Ebenso hat der Kunde auf unser Verlangen die in unserem Eigentum/Miteigentum stehenden Waren als solche zu kennzeichnen sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.
- 3.8.10. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Kunde nicht mehr berechtigt, die in unserem Miteigentum stehende Ware weiter zu veräußern oder zu verarbeiten.
- 3.8.11. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 20 %), sind wir auf schriftliches Verlangen des Kunden verpflichtet, von uns auszuwählende Sicherheiten in entsprechender Höhe zugunsten des Kunden freizugeben.
- 3.9. **Beschaffenheit, Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Mängelansprüche**
- 3.9.1. Die Sollbeschaffenheit der verarbeiteten Waren richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Diese stellen jedoch, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes bestimmt ist, keine Zusicherungen von Eigenschaften oder eine Garantie dar.
- 3.9.2. Für die Beschaffenheit des verarbeiteten Produktes übernehmen wir keine Mängelhaftung soweit diese auf von uns nicht zu beeinflussenden Produkt-eigenschaften, wie zum Beispiel mikrobiologische Ausgangsbelastung, natürliche oder wachstumsbedingte Produktmerkmale, Pflanzenschutz- oder Schwermetallrückstände sowie sonstigen Fremdbesatz beruht.
- 3.9.3. Wir unterziehen die bei uns angelieferte Ware vor Lohnverarbeitung nur einer Sichtkontrolle. Eine weitergehende Kontrolle erfolgt nur, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- 3.9.4. Die bei der Lohnverarbeitung unvermeidlich auftretenden Verarbeitungsverluste hängen stark von der Qualität der eingesetzten Waren ab. Insofern handelt es sich bei Angaben über erwartete Verarbeitungsverluste, die vor der Lohnverarbeitung erfolgen, stets um unverbindliche Schätzungen. Wir dokumentieren die Verarbeitungsverluste und rechnen genaue Eingangs- und Ausgangsgewichte ab.
- 3.9.5. Soweit uns der Kunde bei Auftragserteilung ein Muster der gewünschten Fertigwarenqualität zur Verfügung gestellt oder schriftlich konkrete Angaben zu Schnitt-, Siebgrößen, Trocknungsverlust, etc., gemacht hat, sind diese als Zielvorgaben zu verstehen, die sich aufgrund der ungleichmäßigen Beschaffenheit von Naturprodukten nicht mit Sicherheit erreichen lassen.
- 3.9.6. Insbesondere geben wir keine Garantie ab, die Qualität gemäß dem Muster nach Ziffer 3.9.5 zu erreichen.
- 3.9.7. Der Kunde hat uns gegenüber erkennbaren Mängeln der rückgelieferten Ware unverzüglich (spätestens innerhalb von vier Werktagen nach Empfangnahme) schriftlich zu rügen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, gilt die Ware als genehmigt, sofern wir den Kunden bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Schweigens schriftlich hinweisen. Ist ein Mangel trotz ordnungsgemäßer Wareneingangskontrolle des Kunden erst später erkennbar, gilt die Frist von vier Werktagen ab Kenntniserlangung.
- 3.9.8. Die Mängelansprüche des Kunden sind nach unserer Wahl zunächst auf Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung beschränkt. Schlägt eine Nacherfüllung fehl, dürfen wir ein weiteres Mal nacherfüllen.
- 3.9.9. Wenn die Nacherfüllung durch uns fehlschlägt, kann der Kunde den Lohn für die Lohnverarbeitung mindern, den Mangel selbst beseitigen oder nach seiner Wahl vom Lohnverarbeitungsvertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche nach Ziffer 1.4 bleiben hiervon unberührt.

3.9.10. Gewährleistungsansprüche gegen uns können nicht abgetreten werden.

3.10. **Verjährung**

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr nach Abnahme durch den Kunden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine längere Verjährung vorsehen.